

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Stadt Kronberg im Taunus; Wirtschaftsplan 2024 und 2025 des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg im Taunus

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
im Ergebnishaushalt		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR -71.485.080	-73.629.390
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR 76.031.081	76.233.668
mit einem Saldo von	EUR 4.546.001	2.604.278
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR -17.000	-17.000
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR 92.000	92.000
mit einem Saldo von	EUR 75.000	75.000
mit einem Defizit von	EUR 4.621.001	2.679.278
 im Finanzhaushalt	 2024	 2025
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EUR -11.351.606	-865.238
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR 147.560	4.641.560
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	EUR -10.313.985	-14.788.275
mit einem Saldo von	EUR -10.166.425	-10.146.715
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	EUR 0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	EUR -260.560	-263.560
mit einem Saldo von	EUR -260.560	-263.560
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	EUR -21.778.591	-11.275.513
festgesetzt.		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2024 auf 10.775.000 EUR und für das Jahr 2025 auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.	400 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v.H.	470 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.11.2023 beschlossene Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kronberg im Taunus für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO sind erteilt. Sie können beigelegt dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Kronberg im Taunus“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19. März bis einschließlich 27. März 2024 jeweils von 08:00 - 12:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Katharinenstraße 12, 61476 Kronberg im Taunus, öffentlich aus.

Kronberg im Taunus, 15.03.2024

Der Magistrat der Stadt Kronberg



Christoph König
Bürgermeister



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg im Taunus

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter

Eingang 1 - Zimmer: 505

Tel.: 06172 999-9016

Fax: 06172 999-9823

heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

13. März 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Stadt Kronberg im Taunus

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

a) für das Haushaltsjahr 2024

die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2024 der Stadt Kronberg im Taunus gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

b) für das Haushaltsjahr 2025

die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Stadt Kronberg im Taunus gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.


Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF17SK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
- Rathaus -
61476 Kronberg im Taunus

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

13. März 2024

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronberg im Taunus“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

a) für das Wirtschaftsjahr 2024

aa) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg im Taunus für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.700.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen siebenhunderttausend Euro“),

bb) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO den in Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“),

b) für das Wirtschaftsjahr 2025

aa) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in Nr. 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Kronberg im Taunus für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.620.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen sechshundertzwanzigtausend Euro“),

bb) gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO den in Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses für die Aufnahme von Liquiditätskrediten für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat

